

Wichtige Informationen für alle die per Lastschrift abbuchen lassen!

Wie Sie aus der Presse sicher schon gehört oder gelesen haben, wird der gesamte Zahlungsverkehr in Europa auf ein einheitliches Verfahren umgestellt. In dem Zusammenhang wird oft der Begriff SEPA (Single Euro Payments Area) genannt. SEPA ist der einheitliche Euro-Zahlungsverkehrsraum, mit 32 Teilnehmerstaaten.

Bisher wurden für den Zahlungsverkehr, ob Überweisung, Lastschrift oder Dauerauftrag, die Bankleitzahl und die Kontonummer verwendet. Ab 31.01.2014 dürfen nur noch die Internationalen Nummern, die sogenannte BIC und IBAN verwendet werden.

Der BIC (Business Identifier Code) ist die „Internationale Bankleitzahl“. Diese besteht überwiegend aus Buchstaben. Der BIC der Sparkasse Mittelsachsen lautet z. B.: WELADED1FGX.

Die IBAN (International Bank Account Number) ersetzt künftig im Zahlungsverkehr die Kontonummer. In Deutschland setzt sich die IBAN aus dem Länderkennzeichen (DE), einer zweistelligen Prüfziffer, der Bankleitzahl und der Kontonummer zusammen.

Über Änderungen bei Überweisungen, Daueraufträgen oder anderen Zahlungsarten informieren Sie sich bitte bei Ihrer Bank.

Was ändert sich beim Lastschriftverfahren?

Von vielen Bürgern haben wir eine Einzugsermächtigung (EZE) für Grundsteuer, Gewerbesteuer, Miete und Betriebskosten, Pacht, Friedhofsgebühr oder für das Bürgerblatt erhalten. Sofern uns für die erteilte EZE ein schriftliches Dokument vorliegt, ändert sich für Sie zunächst nichts. Sollte die vormals erteilte EZE aus unseren Unterlagen heraus nicht mehr nachweisbar sein, sind wir verpflichtet, ein **SEPA- Lastschriftmandat** einzuholen.

Auch Bürger, die künftig einen Bankeinzug wünschen, müssen ein sogenanntes SEPA-Lastschriftmandat erteilen.

Das Wichtigste auf diesem Mandat: Ihre BIC und IBAN. Diese finden Sie z. B. auf Ihrer Bankkarte oder auf den Kontoauszügen.

Wenn der Zahlungspflichtige und der Kontoinhaber nicht dieselbe Person sind (**abweichender Kontoinhaber**), sind unbedingt der Name und die Anschrift des Kontoinhabers einzutragen. Dieser muss auch unterschreiben.

Die **Gläubiger-Identifikationsnummer** wird durch die Bundesbank an alle vergeben, die Lastschriften einziehen wollen. Sie ist eine Buchstaben- und Ziffernfolge, über die sich der Gläubiger eindeutig identifizieren lässt. Die Gläubiger-Identifikationsnummer der Stadt Großschirma finden Sie künftig auf allen Steuer-, Gebühren- und sonstigen Bescheiden sowie Formularen.

Außerdem wird für jede Ermächtigung zum Einzug von Forderungen, d. h. für jedes **SEPA-Mandat**, eine **Mandatsnummer** vergeben. Diese legt die Stadtverwaltung fest und teilt sie Ihnen mit.

Man kann ein Mandat für wiederkehrende oder einmalige Zahlung erteilen. Üblicherweise wird Lastschriftverkehr jedoch für regelmäßig wiederkehrende Zahlungen genutzt.

Eine wichtige Neuerung ist, dass jeder Lastschrifteinzug dem Kontoinhaber mindestens 14 Tage vor Abbuchung mitzuteilen ist. Dabei sind der genaue Betrag und das Datum der Abbuchung zu benennen. Das heißt aber nicht, dass Sie jetzt vor jeder Abbuchung Post von

uns bekommen. Je nach Abgabensart bekommen Sie eine Vorankündigung, die dann für mehrere Jahre gültig sein kann, solange bis eine Änderung eintritt.

Da die Steuertermine auf einen Samstag, Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag fallen können, wird in der Vorankündigung darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen der nächste Werktag als Abbuchungstermin gilt. Das würde den gesetzlichen Anforderungen nach einer genauen Angabe des Abbuchungsdatums genügen.

Die Vorankündigungsfrist kann mit Zustimmung des Kontoinhabers verkürzt werden. Die Ankündigung der Abbuchung erfolgt seitens der Stadt Großschirma postalisch.

Was ist zu tun, wenn Sie bereits eine Einzugsermächtigung erteilt haben und abbuchen lassen?

Die bestehenden Einzugsermächtigungen (EZE) werden durch die Stadtverwaltung in SEPA-Mandate umgewandelt. Alle Kontoinhaber, die Forderungen abbuchen lassen, bekommen ein Schreiben. Darin wird Ihnen mitgeteilt, dass Ihre EZE in ein SEPA-Mandat umgewandelt wurde. Es enthält Ihre Mandatsnummer, die Gläubigeridentifikationsnummer, Ihre IBAN und BIC und weitere Angaben. **Bitte prüfen Sie die Angaben in diesem Schreiben genau!** Sofern Sie der Mitteilung über die Umwandlung nicht widersprechen, gilt Ihre Einzugsermächtigung künftig als SEPA-Lastschriftmandat.

Besondere Fälle, bei denen das Erteilen eines neuen SEPA-Mandats nötig wird bzw. sinnvoll wäre:

- Der Verwaltung liegt keine unterzeichnete Einzugsermächtigung vor.
- Bei abweichendem Kontoinhaber ist dessen Anschrift nicht bekannt.
- Ein Partner eines Ehepaars, das ein gemeinsames Konto führte, für das eine Einzugsermächtigung erteilt wurde, ist verstorben.
- Von Abgabepflichtigen liegen mehrere Einzugsermächtigungen vor.

Diese und andere Konstellationen können zu Problemen führen die es erfordern, von Ihnen ein neues SEPA-Mandat abzufordern. Sie werden ggf. von uns Post erhalten mit der Bitte, das dann beigefügte Formular (SEPA- Lastschriftmandat) auszufüllen und an uns zurück zu senden.

Ein neues Formular für den Lastschriftinzug erhalten Sie in unserem Bürgerbüro bzw. finden Sie auf der Homepage der Stadtverwaltung Großschirma unter www.grossschirma.de – Rathaus - Verwaltungsdienste – B wie Bankeinzugsermächtigung. Dort sehen Sie eine PDF-Datei mit dem Namen „SEPA-Lastschriftmandat“ zum Downloaden oder Ausdrucken. Bitte nutzen Sie für die Erteilung von Abbuchungsaufträgen ab sofort nur noch dieses neue Formular.

Weitere Informationen finden Sie unter www.sepadeutschland.de

Haben Sie Fragen zum Thema SEPA?

Ihr Ansprechpartner:

Stadtverwaltung Großschirma
Frau Astrid Altmann
Finanzverwaltung, Haus 1, Zimmer 2
Hauptstraße 156
09603 Großschirma
Tel.: 037328 899 18
E-Mail: a.altmann@grossschirma.de